

# Landkreis Anhalt-Bitterfeld

## Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0214/2015

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Schulze, Uwe

**Verantwortlich für die Umsetzung:** 50 Sozialamt

### Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Sozial- und Gesundheitsausschuss	16.07.2015				
Kreis- und Finanzausschuss	27.08.2015				
Kreistag	24.09.2015				

**Bezeichnung des TOP:** Vereinbarung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit freien Trägern nach § 20, Abs. 5 des FamBeFöG LSA

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den Abschluss der in der Anlage beigefügten Vereinbarung des Landkreises mit freien Trägern nach § 20, Abs. 5 des FamBeFöG LSA.

### Sachdarstellung:

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote (FamBeFöG LSA), § 20, Abs. 1 und 5 sollen die Träger von Leistungen der Ehe-, Lebens-, Familien-, Erziehungs- und Suchtberatung finanziell gefördert werden. Ziel ist es, dass diese Leistungen abgestimmt und bedarfsgerecht angeboten werden.

Das fachübergreifende Zusammenwirken der Träger dieser Leistungen, die Abstimmung des individuellen Hilfebedarfs, umfassende und gebündelte Beratungsleistungen und der Aufbau eines entsprechenden Netzwerkes sowie ein einheitliches Qualitätssicherungssystem einschließlich einer Dokumentation sind zentrale Forderungen des Gesetzes.

Die finanziellen Zuweisungen des Landes sind durch den Landkreis unter der Voraussetzung an die Träger der Beratungsstellen weiterzugeben, dass diese nachweisen, dass sie im Sinne einer integrierten psychosozialen Beratung nach o.g. Forderungen zusammenwirken. Als Nachweis dafür gilt eine zwischen dem Landkreis und den Trägern der genannten Beratungsangebote geschlossene Vereinbarung, der ein regionales Konzept zugrunde liegt.

Die vorliegende Vereinbarung wurde mit den freien Trägern verhandelt und abgestimmt und wird durch eine Kooperationsvereinbarung zwischen den freien Trägern von Beratungsleistungen, die regionale konzeptionelle Vorstellungen enthält, ergänzt.

Da auch Träger von Beratungsleistungen, die nicht auf der Grundlage des FamBeFöG LSA gefördert werden (Insolvenzberatungsstellen, Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen) der abzuschließenden Vereinbarung beitreten sollen, wurden diese bereits im Vorfeld beteiligt. Die Vereinbarung ist außerdem auch offen für weitere Träger von Beratungsangeboten.

Erstmals stellt das Land die finanziellen Zuweisungen nach diesem Verfahren für das Jahr 2016 zur Verfügung. Basis dafür ist eine durch den Kreistag beschlossene Sozial- und Jugendhilfeplanung, die erstmals bis zum 31.10.2015 vorzulegen ist.

Allerdings ist eine qualifizierte Sozialplanung, die bisher keine Pflichtaufgabe des Landkreises war und daher dafür auch keine organisatorischen, personellen und strukturellen Voraussetzungen vorhanden sind, im Rahmen dieser Terminvorgabe nicht zu realisieren.

Der zu fassende Kreistagsbeschluss zur vorliegenden Vereinbarung soll daher insbesondere dokumentieren, dass der Landkreis in einem ersten Schritt sozialplanerisch Einfluss auf die Gestaltung von Teilen der sozialen Infrastruktur im Landkreis nimmt.

Als ein nächster Schritt sind die Inhalte einer bedarfsgerechten Sozialplanung für den Landkreis unter Beteiligung des Kreistages und der zuständigen Ausschüsse gemeinsam mit der Verwaltung zu definieren, Strukturen zu schaffen, in denen diese Aufgabe umgesetzt wird sowie eine Konkretisierung der terminlichen Abläufe vorzunehmen.

Die hohen Ansprüche, die an eine qualifizierte Sozialplanung gestellt werden, werden in der aktuellen Definition des Deutschen Vereins deutlich:

„Sozialplanung in den Kommunen ist die politisch legitimierte, zielgerichtete Planung zur Beeinflussung der Lebenslagen von Menschen, der Verbesserung ihrer Teilhabechancen sowie zur Entwicklung adressaten- und sozialraumbezogener Dienste, Einrichtungen und Sozialleistungen in definierten geografischen Räumen. Sie geht über die dem Sozialwesen direkt zugeordneten Leistungen, Maßnahmen und Projekte hinaus.“

Die Beschlussfassung erfolgt auf der Grundlage des § 45, Abs. 2, Nr. 21 des KVG LSA in Verbindung mit dem § 20 Abs. 2, Satz 1 und 3 des FamBeFöG LSA.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
2016	414101.531814 Landesmittel Suchtberatung	222.500,--
	414101.531815 Kreismittel Suchtberatung	54.800,--
Die vom Land zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel werden durch Mittel des Landkreises zu einem Anteil von 24,64% gegenfinanziert (Forderung des Landes – mindestens 10 %).		
2016	363301.531827 Kreismittel Erziehungsberatungsstellen	432.800,--

## **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

Konzept IPB Zerbst

Konzeption Bitterfeld-Wolfen - Integrierte Beratung

Regionalkonzept Köthen Integrierte psychosoziale Beratung

Vereinbarung (2. Fassung) nach § 20 Abs. 5 24.04.2015

Unterschrift:

\_\_\_\_\_  
U. Schulze  
**Landrat**